

Richtlinien

über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Elz



§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten der Gemeinde Elz ist die Gemeinde Elz als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Elz in diesen Richtlinien geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Das Kindergartenpersonal ist im Kindergarten, in dem es tätig ist, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten mehrere Kinder im Kindergarten haben.
- (4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten stimmberechtigten Erziehungsberechtigten beschlussfähig.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen und zwar bis spätestens zum 15. Oktober nach Beginn des neuen Kindergartenjahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung, gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.

- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung. Die Einberufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Aushang im Kindergarten.
- (3) Der Träger des Kindergartens legt die Tagesordnung fest und informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte, längstens bis zu den folgenden Sommerferien, in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus 5 wählbaren Erziehungsberechtigten.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich dem Träger gegenüber zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5.
Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit des/der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger des Kindergartens aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, so sollten wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe nominiert werden..
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahl des Elternbeirates ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Elternbeiratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Nicht gewählte Personen, für die Stimmen abgegeben wurden, sind Ersatzmitglieder. Die Ersatzmitglieder rücken beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit nach.
Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und stellt fest, ob die Gewählten das Amt annehmen.
- (9) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl der Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. Namen der gewählten Elternbeiratsmitglieder,
10. Namen der Ersatzmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (10) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens kostenlos Räume zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger. Sie müssen vorher mit dem Träger abgestimmt sein.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens nach vorheriger Anhörung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens steht dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher

Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.

- (2) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen 1 Woche vorher zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.
- (3) Der Elternbeirat kann bei Bedarf die Kindergartenleitung und Vertreter des Trägers sowie weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat ist zu hören:
 1. zur Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 2. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 3. bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 4. bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 5. bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Wahrung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal,
 6. bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Elternbeirat führt, in der Regel halbjährlich, Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung des Abs. 2 eingeräumt wird.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat im Rahmen des § 7 (2) die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 10
Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Elz, den 01. Oktober 1997

Der Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Manfred Schumacher', written in a cursive style.

Schumacher, Bürgermeister